

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 2. Dezember 2015**Gebührenbefreiungstatbestände für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften**

Der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen formuliert: „Landesrechtliche Gebührenbefreiungstatbestände für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften wollen wir streichen. Auf Bundesrecht beruhende Gebührenfreistellungen werden im Zuwendungsbericht transparent ausgewiesen.“ Die geschlossenen Kirchenstaatsverträge sichern jedoch der evangelischen und der katholischen Kirche und der jüdischen Gemeinde zu, dass die Gebührenbefreiungen, welche für das Land Bremen gelten, auch für diese Religionsgesellschaften gelten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Für welche auf Ortsrecht der beiden Gemeinden oder Landesrecht beruhenden Gebührentatbestände gilt eine persönliche Gebührenbefreiung des Landes Bremen?
2. Hält der Senat das Instrument der persönlichen Gebührenbefreiung des Landes in Anbetracht von anzustrebender Kostenklarheit und des Prinzips der leistungsbezogenen Haushaltsplanaufstellung und -bewirtschaftung (§ 7a Landeshaushaltsordnung [LHO]) noch für zeitgemäß? In welcher Höhe ergeben sich bei Beibehaltung der persönlichen Gebührenbefreiung für das Land finanzielle Vorteile für das Bremer Gemeinwesen? Ist die Abschaffung der persönlichen Gebührenbefreiung des Landes Bremen ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung?
3. Welche weiteren auf Ortsrecht der beiden Gemeinden oder Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungstatbestände für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht durch die Kopplung an die persönlichen Gebührenfreistellung des Landes Bremen in den staatskirchenrechtlichen Verträgen entstehen, gibt es ?
4. Welche auf Ortsrecht der beiden Gemeinden oder Landesrecht beruhenden Kosten- bzw. Beitragsbefreiungstatbestände für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften gibt es? Wie hoch ist der dadurch entgangene jährliche Einnahmewert?
5. Welche auf Bundesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen gibt es in Bremen für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften? Wie hoch ist der dadurch entgangene jährliche Einnahmewert?
6. Wie wird der Senat sicherstellen, dass das hieraus entstehende Gebührenverzichtsvolumen vollumfänglich erfasst und im Zuwendungsbericht ausgewiesen wird?

Stephanie Dehne,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 16. Februar 2016

Vorbemerkung

Im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurde eine Abfrage an alle Senatsressorts gerichtet. Ergebnis ist, dass die nicht erhobenen Gebühren bisher nicht

von allen Dienststellen erfasst worden sind und das Gebührenverzichtsvolumen für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften erst im aktuell erarbeiteten Zuwendungsbericht 2014/2015 ausgewiesen werden kann.

1. Für welche auf Ortsrecht der beiden Gemeinden oder Landesrecht beruhenden Gebührentatbestände gilt eine persönliche Gebührenbefreiung des Landes Bremen?

Die persönliche Gebührenbefreiung des Landes Bremen ist gesetzlich im § 7 Absatz I und Absatz IV des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) geregelt und befreit von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen des Landes Bremen. Überdies gilt in Justizverwaltungsangelegenheiten nach dem Bremischen Justizkostengesetz eine persönliche Gebührenbefreiung für das Land Bremen durch Verweis des Landesrechts in § 1 Absatz 1 Bremisches Justizkostengesetz auf § 2 Absatz 1 Justizverwaltungskostengesetz des Bundes. Gebührentatbestände sind u. a. für Amtshandlungen in Hinterlegungsachen, für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis und für die Erteilung von Abdrucken sowie für den laufenden Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis als Angelegenheiten der Justizverwaltung vorgesehen.

2. Hält der Senat das Instrument der persönlichen Gebührenbefreiung des Landes in Anbetracht von anzustrebender Kostenklarheit und des Prinzips der leistungsbezogenen Haushaltsplanaufstellung und -bewirtschaftung (§ 7a Landeshaushaltsordnung [LHO]) noch für zeitgemäß? In welcher Höhe ergeben sich bei Beibehaltung der persönlichen Gebührenbefreiung für das Land finanzielle Vorteile für das Bremer Gemeinwesen? Ist die Abschaffung der persönlichen Gebührenbefreiung des Landes Bremen ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung?

In der deutschen Rechtsordnung ist es allgemein üblich, persönliche Gebührenbefreiungen zu regeln (vergleiche für das Bundesrecht z. B. § 8 Bundesgebührengesetz; § 2 Gerichtskostengesetz; für das Recht anderer Länder z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz). Die vollständige Abschaffung der persönlichen Gebührenfreiheit wäre ein bremischer Sonderweg. Hiergegen würden finanzielle Gründe sprechen. Würde das Land Bremen die persönliche Gebührenfreiheit abschaffen, könnte dies dazu führen, dass die bisherig hierdurch begünstigten Körperschaften (z. B. Bund und die anderen Länder) ihrerseits zukünftig das Land Bremen nicht mehr von Gebühren befreien. § 8 Abs. 2 Bundesgebührengesetz enthält ausdrücklich einen solchen „Gegenseitigkeitsvorbehalt“.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es auch bei der teilweisen Abschaffung von persönlichen Gebührenbefreiungstatbeständen weiterhin von der Standardbearbeitung der Gebührenerhebung abweichende Sonderregelungen geben sollte. Dies lässt mögliche Automatisierungseffekte gering erscheinen, gegen diese Effekte steht der zusätzliche Aufwand der Bescheiderstellung, sodass im Ergebnis weder zusätzliche Erleichterung noch Beschwerne für die Verwaltung eintritt. Eine Benennung der Höhe der finanziellen Vorteile für das Bremer Gemeinwesen, die auf der persönlichen Gebührenbefreiung beruhen, ist wegen der von den Ressorts nicht umgesetzten regelmäßigen Erfassung der Gebührenfreistellungen zur transparenten Ausweisung im Zuwendungsbericht nicht möglich.

3. Welche weiteren auf Ortsrecht der beiden Gemeinden oder Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungstatbestände für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht durch die Kopplung an die persönlichen Gebührenfreistellung des Landes Bremen in den staatskirchenrechtlichen Verträgen entstehen, gibt es?

Nach § 8 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 des Bremischen Justizkostengesetzes sind von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte, die Gerichtsvollzieher und die Justizverwaltungsbehörden erheben, befreit:

- Kirchen, einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, und wenn sie die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel ganz oder teilweise durch Abgaben ihrer Mitglieder aufbringen;
- freie Wohlfahrtsverbände;

— die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Stiftungen, mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen.

4. Welche auf Ortsrecht der beiden Gemeinden oder Landesrecht beruhenden Kosten- bzw. Beitragsbefreiungstatbestände für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften gibt es? Wie hoch ist der dadurch entgangene jährliche Einnahmewert?

Die Bremische Hafengebührenordnung sieht in § 11 Abs. 2 die Befreiung von Fahrzeugen von Sportvereinen bzw. von Sportfahrzeugen vor, die für die Ausbildung genutzt werden.

Das Kostenverzeichnis Inneres legt für die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes und Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes die Gebührenfreiheit fest, wie auch für Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen.

Die derzeit in der Überarbeitung befindliche Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungsgebührenordnung) sieht in § 3 vor, dass Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, gebührenfrei sind. Diese Befreiung soll gestrichen werden.

Nach § 5 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünflächen sind Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, gebührenfrei.

Ein öffentliches Interesse liegt nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bei Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient, und bei Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen, vor.

Im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr liegen gesetzliche Tatbestände nur sehr vereinzelt vor.

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen sich aus der Anwendung von § 7 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) eine Gebührenbefreiung ergibt. Das betrifft Amtshandlungen, für die aufgrund der Umweltkostenverordnung, Baukostenverordnung und Vermessungskostenverordnung Gebühren zu erheben wären und die allgemeine Kostenverordnung, nach der für die Durchführung von Widerspruchsverfahren Gebühren zu erheben sind.

Bislang erfolgte keine Erhebung bzw. Dokumentation dieser Fälle, und es gibt keine vollständige Übersicht über mögliche Fallkategorien. Allgemein lassen sich derzeit nur Beispielfälle nennen, für die aufgrund von § 7 BremGebBeitrG eine Gebühr nicht erhoben wird, z. B. bei Bauanträgen, amtliche Vermessungen, Erteilung von Entwässerungsbaugenehmigungen, Erteilung einer Erlaubnis zur Ableitung von Niederschlagswasser, Gestattungen nach der Baumschutzverordnung und Erlaubnisse zur Herstellung einer Überfahrt nach Straßenrecht.

5. Welche auf Bundesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen gibt es in Bremen für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften? Wie hoch ist der dadurch entgangene jährliche Einnahmewert?

Es sind keine solche auf Bundesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften bekannt.

6. Wie wird der Senat sicherstellen, dass das hieraus entstehende Gebührenverzichtsvolumen vollumfänglich erfasst und im Zuwendungsbericht ausgewiesen wird?

Die Senatorin für Finanzen erfasst derzeit den Umfang des Gebührenverzichtsvolumens für gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften mittels einer Ressortumfrage und wird dies summarisch im Zuwendungsbericht 2014/2015, der zurzeit erarbeitet wird, ausweisen.